

## ANLAGE 5

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 06.06.2019:</p> <p><b>1. Belange der Raumordnung</b></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 04.06.2019 verwiesen.</p> <p><b>2. Belange des Forsts</b></p> <p><b>Waldbetroffenheit und Waldinanspruchnahmen</b></p> <p>Im westlichen Teil des Geltungsbereiches, auf den Flurstücken Nr. 3800 und 2026, schließt der Geltungsbereich Teile einer Gehölzfläche ein, die nach aktueller Einschätzung der unteren Forstbehörde Wald im Sinne § 2 LWaldG ist. Diese Waldfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 3.900 m<sup>2</sup>. Etwa 2.400 m<sup>2</sup> davon liegen im Geltungsbereich und sind als Grünfläche zur Sicherung von Gehölzstrukturen festgesetzt.</p> <p>Werden in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt, ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz die Erteilung einer sog. Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Ein entsprechender Antrag ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde beim Landratsamt</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p><b>1. Belange der Raumordnung</b></p> <p>Siehe Wertungsvorschlag zur Stellungnahme Nr. 4 – Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.</p> <p><b>2. Belange des Forsts</b></p> <p><b>Waldbetroffenheit und Waldinanspruchnahme</b></p> <p>Im Zuge der bisherigen Planungen in diesem Bereich (Bebauungsplanverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes Bereich Holbeinstraße 32 / Wangener Straße“, rechtsverbindlich seit dem 23.04.2016) sowie im Rahmen der (vor-)frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2017 wurde von Seiten der Unteren Forstbehörde Ravensburg die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem Gehölzbestand auf dem Flurstück-Nr. 3800 um keinen Wald im Sinne von § 2 LWaldG handelt und von Seiten der Forstdirektion keine Bedenken geäußert.</p> <p>Auszug Stellungnahme RP Tübingen, vom 18.05.2017:</p> <p><i>„Die untere Forstbehörde Ravensburg hat die Waldeigenschaft der betroffenen Grundstücke geprüft. Demnach ist der Gehölzbestand auf dem Flurstück Nr. 3800 kein Wald im Sinne von §2</i></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ravensburg an das Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Forstbehörde (Körperschaftsforstdirektion) zu stellen.</p> <p>In diesem Fall führt die Waldumwandlung im Geltungsbereich dazu, dass die Restflächen des Waldes außerhalb des Geltungsbereiches auf den Flurstücken Nr. 3798/1, 2040/2, 2040/1 und 2040 die Waldeigenschaft de facto verlieren. Es ist deshalb die gesamte Waldfläche innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches umzuwandeln.</p> <p>Neben der Umwandlungserklärung ist eine verbindliche Inaussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung für die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches eine weitere Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von BBP und FNP (s. Hinweise).</p> <p><b>Darstellung in den Planunterlagen und Waldfunktionen</b></p> <p>In den Planunterlagen ist die gesamte betroffene Waldfläche (in Text und Plan) zu bilanzieren. Auf das Waldumwandlungsverfahren nach §§ 9 und 10 LWaldG und die damit verbundene forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung ist hinzuweisen. Wir empfehlen hierzu ein eigenes Kapitel im Umweltbericht einzufügen.</p> <p>Die Auswirkungen durch den Verlust der Waldfunktionen sind unter den einzelnen Schutzgütern abzuarbeiten. Das betrifft in</p>	<p><i>LWaldG. Von Seiten der Forstdirektion bestehen keine Bedenken.“</i></p> <p><i>„Hinweis zur Bodenschutzwaldkartierung auf Flurstück 3800</i></p> <p><i>Die Kartierung der westlich gelegenen, bestockten Fläche auf Flurstück 3800 als Bodenschutzwald beruht wohl auf einem Systemfehler in der forstlichen Datenbank, der bei der nächsten Aktualisierung der Bodenschutzwaldkulisse entfernt werden wird.“</i></p> <p>Auszug Stellungnahme Landratsamt Ravensburg vom 26.04.2017 / 27.04.2017:</p> <p><i>„Sowohl bei dem im Westen auf der Flurstücknummer 3800 befindlichen Gehölzstreifen als auch bei der im Südosten auf der Flurstücknummer 3799 verlaufenden Baumreihe handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG, sondern um innerstädtisches Grün.</i></p> <p><i>Forstliche Belange sind hier nicht berührt.“</i></p> <p>Entsprechend dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan tangiert das Plangebiet im Westen entlang der Wangener Straße ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Der Schutzbedürftige Bereich für die Forstwirtschaft entfällt im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplans. (Siehe auch Stellungnahme Nr. 4 – Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 04.06.2019)</p> <p>Aufgrund der nun gegensätzlichen Einschätzung erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zur Klärung des Sachverhalts.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>diesem Fall die Kartierung des betroffenen Waldes als Erholungswald der Stufe 2 und als Bodenschutzwald. Weitere Waldfunktionen, die Waldbiotopkartierung oder der Generalwildwegeplan sind nicht berührt.</p> <p><b>Waldabstand</b></p> <p>Östlich der Holbeinstraße grenzt Stadtwald direkt an den Gelungsbereich an. Die im Plan dargestellten Baugrenzen unterschreiten dort den nach § 4 Abs. 3 LBO vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m erheblich. Da das Gelände zudem im Bereich des angrenzenden Waldes steil ansteigt, erhöht sich der Gefährdungsbereich. Daher ist mit der unteren Forstbehörde und der Baurechtsbehörde abzustimmen, ob evtl. ein größerer Abstand als 30 m erforderlich ist.</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>Die Umwandlungserklärung wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Bei parallel laufenden Verfahren wird die Erklärung zunächst für das rascher abzuschließende Verfahren (BBP oder FNP) erteilt und für das jeweils spätere Verfahren (BBP oder FNP) entsprechend bestätigt.</p>	<p>Die Abstimmung mit der Forstverwaltung ergab, dass es sich nicht um Bodenschutzwald nach Landeswaldgesetz (§ 30 LWaldG) handelt. (Verweis auf die erneute Stellungnahme, Landratsamt, D. Forst - Forstamt vom 16.07.2019). Hierin wird darauf verwiesen, dass sich die Gehölzstrukturen in der Entwicklung zu Wald i.S. forstgesetzlicher Regelungen befinden. Die uFB empfiehlt Gehölzpflegemaßnahmen. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 8.1 „Sicherung und Entwicklung der naturnahen Gehölzstrukturen“ eine entsprechende Festsetzung enthalten. Es wird ergänzt, dass durch Pflegemaßnahmen sicherzustellen ist, dass die Höhe der Bäume den Abstand zur Bebauung nicht überschreitet.</p> <p><b>Waldabstand</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als maßgebliche Grenze für die Bemessung des Waldabstands wurde die obere Kante der Böschung festgelegt. Im Vergleich zum Bebauungsplanvorentwurf wurde die städtebauliche Konzeption überarbeitet. Der Waldabstand von 30 m wird in der überarbeiteten Planung vollständig eingehalten. Von Seiten des Landratsamtes wird kein größerer Abstand gefordert. (Siehe auch Stellungnahme Nr. 3 – Landratsamt Ravensburg, D. Forst vom 16.07.2019)</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Umwandlungserklärung ist aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung mit der unteren Forstbehörde nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Umwandlungserklärung kann erteilt werden, wenn der Bebauungsplan/FNP Planreife erlangt hat. Diese ist der höheren Forstbehörde zu gegebener Zeit mitzuteilen.</p> <p>Die höhere Forstbehörde bitte die genannten Punkte zu berücksichtigen und steht für Fragen zur Verfügung. Um erneute Beteiligung nach Überarbeitung der Planunterlagen wird gebeten.</p> <p>Für Rückfragen zur forstlichen Stellungnahme: RP Tübingen, Abteilung 8 Forstdirektion, Ref. 82; tom.mueller@rpt.bwl.de; Tel.: 07071-602 6267.</p> <p><b>3. Belange des Straßenwesens</b></p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p><b>Verkehrliche Erschließung des Rinkerareals</b></p> <p>Der Straßenplanung gemäß dem Informativen Beiblatt vom 02.04.2019 kann in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei der Besprechung am 03.05.2019 wurde die verkehrsgerechte Ausbildung des Knotenpunktes besprochen und im Protokoll unter Punkt 03.01 beschrieben. Der Knotenpunkt ist nach</p>	<p>Die höhere Forstbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><b>3. Belange des Straßenwesens</b></p> <p>Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.</p> <p><b>Verkehrliche Erschließung des Rinkerareals</b></p> <p>Die Straßenplanung wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Hierbei wurden die nebenstehenden Anregungen berücksichtigt. Die fortgeschriebene Straßenplanung (RE-Entwurf) bildet die Grundlage für die Abgrenzung der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Verkehrsflächen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 zu planen.</p> <p>Demnach ist die Doppelaufstellung im Bereich der Einmündung Rinkerstraße in dieser Form außer Orts unzulässig. Die Markierung für eine Doppelaufstellung soll entfallen. Stattdessen ist eine kleinere Sperrfläche in Tropfenform zur Lenkung des Verkehrs vorzusehen.</p> <p>Diese Festlegungen sind im Plan umzusetzen und darzustellen.</p> <p>Der RE-Entwurf ist dem Regierungspräsidium, Referat 47.3 - Straßenbau Süd zur <u>straßenbaulichen Genehmigung</u> vorzulegen.</p> <p>Die Planungsarbeiten für Vorentwurf erfolgen in Abstimmung zwischen der Stadt Ravensburg und dem Referat 47.3.</p> <p>Die entstehenden Kosten zur Erschließung des Baugebietes sind von der Stadt Ravensburg als Veranlasserin in vollem Umfang zu tragen.</p> <p>Über den Ausbau und die zeitliche Verwirklichung des Anschlusses ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik - rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung abzuschließen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p> <p>Die Stadt Ravensburg wird gebeten das Regierungspräsidium Tübingen am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Verfahren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Dieses ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen wird am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>4. Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplans „Areal zwischen Wangener- und Holbeinstraße" befindet sich im unmittelbaren Einflussbereich der B 32. Aus diesem Grund ist an der geplanten Wohnbebauung mit erhöhten verkehrsbedingten Immissions-Belastungen in Form von Luftschadstoffen und Lärm zu rechnen. Daher halten wir es für angezeigt, dass kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen in den Satzungsbeschluss der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung eingearbeitet werden. Hierbei sollten die Einlässe zum Ansaugen von Frischluft an den Straßen abgewandten Seiten bzw. auf den Dächern positioniert werden. Alternativ regen wir an, die Wohnungen so zu gestalten, dass an den Straßen zugewandten Seiten ausschließlich Nebenräume platziert werden.</p> <p>Außerdem sollten durch die Planungen keine neuen Verkehre in der Ravensburger Kernstadt entstehen, damit dort keine höheren Immissions-Belastungen auftreten. Um den motorisierten Individualverkehr zu minimieren sollte sichergestellt werden, dass das Wohngebiet möglichst gut an den ÖPNV angebunden und auch über Radwege gut zu erreichen ist.</p>	<p><b>4. Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In einer schalltechnischen Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung vom August/Oktober 2020) wurden die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs untersucht. Die Untersuchung ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Es kommt zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau für Allgemeine Wohngebiete. Es werden daher Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen der Voruntersuchungen hat sich gezeigt, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der topografischen Situation und der geplanten Gebäudehöhe in städtebaulich vertretbaren Höhen nicht ausreichend wirksam sind. Es sind daher passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wurden daher die Lärmpegelbereiche zur Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 ausgewiesen (in der Schallt. Untersuchung). Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen keine konkreten Festsetzungen, da die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm gem. DIN 4109 im Rahmen des jeweiligen Bauantrags nachzuweisen ist und seit der baurechtlichen Einführung der DIN 4109-1 Ausgabe Juli 2016 Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan nicht mehr festgesetzt werden müssen. Im Textteil werden die Anforderungen an den Schallschutz unter Ziffer D Nr. 8 „Hinweise zum Schallschutz“ aufgenommen.</p> <p>Des Weiteren wurden die KfZ-bedingten Immissionen bewertet (Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Kfz-bedingten Immissionen vom 13. Mai 2020). Die Berechnungen, die auf konservativen Ansätzen beruhen, zeigen, dass die Grenzwerte der 39.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																																					
		<p>BlmSchV sicher eingehalten werden. Die Beiträge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind sehr gering.</p> <p>Das Plangebiet wurde bis zum Jahr 2018 gewerblich genutzt. In einem Verkehrsgutachten (Verkehrsgutachte vom 21. August 2020) wurde sowohl das Verkehrsgeschehen im Bestand (Firma Vetter) als auch die neu induzierten Verkehre durch die Wohnbebauung und deren räumliche Verteilung untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Tabelle ist der Vergleich des täglichen Verkehrsaufkommens [Kfz/24h] zwischen dem Bestand (Firma Vetter) und dem Prognose-Planfall (ohne Mühlenviertel) dargestellt:</p> <table border="1" data-bbox="1176 721 2033 994"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Bestand</th> <th colspan="2">Planfall ohne Mühlen Viertel</th> <th colspan="4">Differenz zum Bestand</th> </tr> <tr> <th>Kfz/24 h</th> <th>(SV)</th> <th>Kfz/24 h</th> <th>(SV)</th> <th>Kfz/24 h</th> <th>(SV)</th> <th>Kfz/24 h</th> <th>(SV)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Raueneggstraße</td> <td>562</td> <td>3</td> <td>692</td> <td>2</td> <td>130</td> <td>-1</td> <td>23%</td> <td>-33%</td> </tr> <tr> <td>Holbeinstraße nördl. Planstraße</td> <td>530</td> <td>3</td> <td>351</td> <td>2</td> <td>121</td> <td>-1</td> <td>23%</td> <td>-33%</td> </tr> <tr> <td>Holbeinstraße südl. Planstraße</td> <td>650</td> <td>1</td> <td>757</td> <td>1</td> <td>107</td> <td>0</td> <td>16%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Planstraße</td> <td>1.103</td> <td>89</td> <td>1.406</td> <td>11</td> <td>303</td> <td>-78</td> <td>27%</td> <td>-88%</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1317 1007 2004 1054">Tabelle 6: Vergleich des täglichen Verkehrsaufkommens des Rinker-Areals im Prognose-Planfall mit dem Bestand (ohne das Mühlen Viertel)</p> <p>Das Verkehrsaufkommen innerhalb von 24 h ist um etwa 121 (in der Holbeinstraße) bis 303 (in der Planstraße) Pkw/24 h höher als das Bestandsverkehrsaufkommen durch die Mitarbeiter der Firma Vetter. Durch die Firma Vetter sind täglich ca. 40 Lkw zum</p>		Bestand		Planfall ohne Mühlen Viertel		Differenz zum Bestand				Kfz/24 h	(SV)	Raueneggstraße	562	3	692	2	130	-1	23%	-33%	Holbeinstraße nördl. Planstraße	530	3	351	2	121	-1	23%	-33%	Holbeinstraße südl. Planstraße	650	1	757	1	107	0	16%	0%	Planstraße	1.103	89	1.406	11	303	-78	27%	-88%						
	Bestand			Planfall ohne Mühlen Viertel		Differenz zum Bestand																																																	
	Kfz/24 h	(SV)	Kfz/24 h	(SV)	Kfz/24 h	(SV)	Kfz/24 h	(SV)																																															
Raueneggstraße	562	3	692	2	130	-1	23%	-33%																																															
Holbeinstraße nördl. Planstraße	530	3	351	2	121	-1	23%	-33%																																															
Holbeinstraße südl. Planstraße	650	1	757	1	107	0	16%	0%																																															
Planstraße	1.103	89	1.406	11	303	-78	27%	-88%																																															

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Firmengelände und zurückgefahren. Diese Lkw wird es im Planfall nicht mehr geben, da die gewerbliche Nutzung durch Wohnnutzung ersetzt wird.</p> <p>Zur verkehrlichen Spitzenstunde kann man von einem Anteil von ca. 10-20 % des täglichen Verkehrsaufkommens ausgehen. Das würde einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal ca. 57 Pkw/h (in der Planstraße an der Einmündung zur Wangener Straße) entsprechen. In der Rauenegg- und Holbeinstraße (nördlich der Einmündung Planstraße) sind es maximal 8 zusätzliche Pkw/h zur abendlichen Spitzenstunde durch das Rinker-Areal, welches einer „nicht wahrnehmbaren“ Mehrbelastung entspricht. Zur morgendlichen Spitzenstunde sind es sogar etwas weniger Pkw als im Bestand. Die Zahlen sind dort niedriger, da es in diesen Straßenabschnitten lediglich Ziel-, aber keinen Quellverkehr gibt. Zudem wird es durch das Rinker-Areal (im Vergleich zur gewerblichen Nutzung im Bestand) kein Schwerverkehr mehr geben. In der Holbeinstraße südlich der Einmündung Planstraße liegt der maximale zusätzliche Pkw-Verkehr bei 13 Pkw zur morgendlichen Spitzenstunde.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Altstadt sowie der guten Anbindung an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen entstehen deutlich weniger Alltagsverkehre als bei einem peripheren Standort im Stadtgebiet mit einer vergleichbaren Anzahl an Wohneinheiten. Durch die Lage können mehr Wege zu Fuß oder mit dem Rad bewältigt werden. Somit wird durch diese innenstadtnahen Wohnungen die Altstadt verkehrlich weniger belastet, als bei weiter entfernten Standorten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>5. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</b> Keine Anregungen aus übergeordneter Sicht.</p>	<p>Neben diesem Standortvorteil werden durch die Planung (Bau von Haltestellen, Anbindung an den Radweg) günstige Voraussetzungen geschaffen, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zu senken.</p> <p><b>5. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</b> Keine Anregungen</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 08.05.2019: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.04.2017 (Az. 2511//17-03211) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.04.2017:</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Illmensee- und Hasenweiler-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen in steilen Hängen und Anschnitten zu Rutschungen.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Textteil zum Bebauungsplan werden die nebenstehenden geotechnischen Hinweise unter Ziffer D Nr. 5 „Geotechnik“ wie folgt aufgenommen.</p> <p><i>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Illmensee- und Hasenweiler-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p><i>Die anstehenden Gesteine neigen in steilen Hängen und Anschnitten zu Rutschungen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p> <p>Es wird zudem auf die bereits erstellten Untersuchungen (geotechnischer Untersuchungsbericht, orientierende Untergrunduntersuchung, orientierende Bausubstanzuntersuchung) verwiesen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Keine Anregungen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Geotopkataster (Abfrage am 14.06.2019) enthält keine Eintragungen im Plangebiet.</p>
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 05.06.2019:</p> <p><b>A. Straßenbau, Grundwasser, Vermessung- und Flurbereinigung</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>B. Brandschutz</b></p> <p>Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p><b>A. Straßenbau, Grundwasser, Vermessung- und Flurbereinigung</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><b>B. Brandschutz</b></p> <p>Keine Bedenken.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung (LBO).</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p><b>C. Gewerbeaufsicht</b> Herr Kümpel, Tel. 0751 85-4170</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b> Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</b></p>	<p>Die Vorschriften werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Vorschriften obliegt der dem Bebauungsplanverfahren nachgeschalteten Genehmigungs-/Ausführungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>C. Gewerbeaufsicht</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung zeigt Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005. Es sind daher Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 ist im Rahmen des jeweiligen Bauantrags nachzuweisen.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen und Maßnahmen durch, die den o. g. Plan berühren können.</p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p><b>Verkehrslärm:</b></p> <p>Gemäß Schalltechnischer Untersuchung: „Lärmschutz Rinkerareal“ ISIS November 2016, liegt der beplante Bereich im Lärmeinflussbereich der B32. Es werden sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten, so dass direkt ein Lärmsanierungsgebiet entstünde.</p> <p>Dass eine Lärmschutzwand auf Grund der Höhenlage und Gebäudehöhen nicht zielführend ist, wird in der Untersuchung nachgewiesen, Seite 16.</p> <p>Der Sachverständige verweist zur Lösung auf eine geschlossene Bebauung, Riegel, zur Straße, so dass das gesamte Gebäude als Lärmschutzwand dient. Die nachgeordneten Bereiche und die Rückseite des Gebäudes sollten somit die Orientierungswerte der DIN 18005 einhalten können.</p> <p>Der Lärmschutz durch den Riegel ist durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen. Die Ausrichtung der schützenswerten Nutzungen und die Vorgaben zum Schalldämmmaß oder das Verbauen einer aktiven Lüftung sind festzusetzen.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p><b>Verkehrslärm:</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In einer schalltechnischen Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung vom August/Okttober 2020) wurden die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs untersucht. Die Untersuchung ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Es kommt zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau für Allgemeine Wohngebiete. Es werden daher Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen der Voruntersuchungen hat sich gezeigt, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der topografischen Situation und der geplanten Gebäudehöhe in städtebaulich vertretbaren Höhen nicht ausreichend wirksam sind. Es sind daher passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wurden daher die Lärmpegelbereiche zur Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 in der Schalltechnischen Untersuchung ausgewiesen. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen keine konkreten Festsetzungen, da die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm gem. DIN 4109 im Rahmen des jeweiligen Bauantrags nachzuweisen ist und seit der baurechtlichen Einführung der DIN 4109-1 Ausgabe Juli 2016 Lärmpegel-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>D. Forst</b> Herr Winkler, Tel. 0751 85-6260 <u>vom 16.07.2019:</u></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude müssen von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein (§. 4 (3) LBO). Um dies zu gewährleisten, ist die Baugrenze im entsprechenden Waldabstand festzusetzen.</p> <p><b>1.1 Möglichkeiten der Überwindung</b> Die Verantwortung und die Abwägung über die Unterschreitung des in der LBO geforderten Abstands obliegt der Gemeinde (§ 9 (1) BauGB).</p> <p><b>3. Hinweise</b> Die im westlichen Plangebiet und darüber hinaus gelegene und im B-Planentwurf als "Gehölzstrukturen" bezeichnete Bestockung befindet sich in der Entwicklung zu Wald i. S. forstgesetzlicher Regelungen. Um den gern. § 4 (3) LBO geforderten Abstand zur Baugrenze einzuhalten und die Waldentwicklung zu unterbinden, sollten spätestens bis zum 29.02.2020 Gehölzpflegemaßnahmen stattfinden. Die uFB empfiehlt ferner regelmäßige Pflegemaßnahmen für diesen Gehölzstreifen im B-Plan festzusetzen. Im Osten reicht die festgesetzte Baugrenze bis unmittelbar an die Holbeinstraße heran und unterschreitet somit deutlich den in der LBO geforderten Waldabstand.</p>	<p>bereiche im Bebauungsplan nicht mehr festgesetzt werden müssen. Im Textteil werden die Anforderungen an den Schallschutz unter Ziffer D Nr. 8 „Hinweise zum Schallschutz“ aufgenommen.</p> <p><b>D. Forst</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><b>1.1 Möglichkeiten der Überwindung</b></p> <p><b>3. Hinweise</b> Wertungsvorschlag zu den Themen Wald und Waldabstand siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Tübingen Nr. 1.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Trotz regelmäßiger Pflegemaßnahmen im Wald und der Entwicklung eines Waldtraufs können Schadensereignisse nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin besteht ein Schadensrisiko durch umstürzende Bäume, Schnee-, Eis- und Duftbruch. Für die angrenzenden Waldbesitzer bestehen erhöhte Verkehrs-sicherungsaufwendungen. Die Waldbewirtschaftung wird durch eine Bebauung zunehmend erschwert. Die Stellungnahme der uFB Ravensburg v. 03.05.2019, Az.: 2511.20 wird durch diese ersetzt.</p> <p><b>E. Naturschutz</b> Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p><b>1.1 Umweltbericht, § 2 (4), 2a BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB</b></p> <p>Der Umweltbericht mit Untersuchung der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Konkretisierung der Grünordnung liegen noch nicht vor.</p>	<p><b>E. Naturschutz</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p><b>1.1 Umweltbericht, § 2 (4), 2a BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB</b></p> <p>Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB dar. Dieser Verfahrensschritt bietet den Behörden Gelegenheit, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 zu äußern („Scoping“). Der Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde daraufhin im Zuge der Fortschreibung des Bebauungsplan-Vorentwurfs zum Bebauungsplan- Entwurf erstellt und ist Teil der Begründung. Hierauf wurde in der Begründung zum Vorentwurf S. 8 Ziffer 4 hingewiesen. Die grünordnerischen Festsetzungen wurden konkretisiert.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird von einem Normalverfahren auf das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB zum nächsten Verfahrensschritt der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB) umgestellt. Nach eingehender Prüfung liegen die Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans als solchen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren vor. Ein Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist aufgrund der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens von einem Normalverfahren in ein Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB nicht zu erbringen. Zwar bedarf es bei</p>

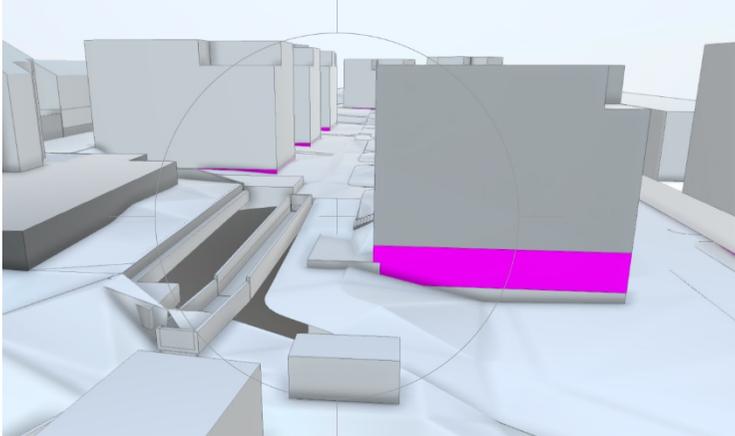
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Artenschutz, § 44 BNatSchG</b></p> <p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung (vgl. Artenschutzberichte H. Löderbusch, 2016/2017) ist noch nicht abschließend:</p> <p>Auffällig ist, dass keine Mauersegler festgestellt wurden, obwohl im Umfeld und eventuell selbst auf der Planfläche Vorkommen von Mauerseglern vorhanden sind. Dies liegt zum einen daran, dass im Jahr 2016 bei den drei Kontrollen im September die Mauersegler schon ins Winterquartier abgezogen waren. Im Jahr 2017 lag der erste Termin im März noch vor der Ankunft der Mauersegler. Bei dem Termin im Mai ist nicht ersichtlich, ob in der Zeit vom Spätnachmittag bis zum Einbruch der Dämmerung auf dem Gelände nach Mauerseglern ausgeschaut wurde. Die derzeitige Situation ist günstig um nach eventuellen Nistplätzen zu suchen, wenn die Vögel nach der täglichen Flugjagd zu ihren Brutplätzen lautstark zurückkehren. <u>Kurzfristige Begehungen</u> im Juni können letztendlich Klarheit verschaffen. Dabei sind auch andere Gebäudebrüter zu erfassen.</p> <p>Nach Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikorke, K. Schröder &amp; C. Sudfeld. T (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. et al. ist folgendes Kartierschema vorgegeben:</p> <p><i>„Termine: 1. 15. bis 25.5. (Lokalisierung der Kolonien anhand fliegender Altvögel, nach Möglichkeit Zählung bewohnter Nisthöhlen); 2. 25.5 bis 31.5. (Zählung am Standort fliegender Individuen, nach Möglichkeit Zählung bewohnter Nisthöhlen); 3. 1.6 bis 10.6 (Zählung am Standort fliegender Individuen, nach Möglichkeit Zählung bewohnter Nisthöhlen).“</i></p>	<p>einem Verfahren nach § 13a BauGB keines Umweltberichts dennoch müssen die verschiedenen Umweltbelange hinreichend gewürdigt werden. Der bisher erarbeitete Umweltbericht wird dementsprechend umgestellt und in Form einer „Darstellung der Umweltbelange“ dem Bebauungsplan / der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt.</p> <p><b>Artenschutz, § 44 BNatSchG</b></p> <p>Das Gelände wurde wie im „Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des ‚Rinker-Areal‘ Ravensburg“ vom Juli 2017 beschrieben, am 22.05.2017 von T. Irg und W. Löderbusch gemeinsam begangen; die Begehung dauerte von Spätnachmittag bis in die frühen Nachtstunden. Der Begehungstermin lag also in der von Südbeck (2005, Methodenstandards) für die Lokalisierung von Kolonien empfohlenen Jahreszeit (15.-25.5.) und Tageszeit (Abendstunden bis Sonnenuntergang). Auch wenn dabei der Fokus auf Fledermäusen lag und nicht explizit nach Mauerseglern gesucht wurde, wären einfliegende oder überfliegende Mauersegler wegen ihrer starken akustischen Präsenz mit Sicherheit nicht übersehen oder überhört worden. Da keine Mauersegler aufgefallen sind, wird davon ausgegangen, dass die Art im Jahr 2017 dort nicht gebrütet hat.</p> <p>Der auf dem Areal zwischen November 2018 und März 2019 erfolgte Abbruch der Gebäude wurde im September 2018, basierend auf den Artenschutzberichten H. Löderbusch, 2016/2017, mit Herrn Manfred Schmid vom Bau und Umweltamt RV abgestimmt und freigegeben. Eine erneute Überprüfung bzgl. möglicher Gebäudebrüter ist folglich nicht mehr möglich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Günstige Tageszeit:</u> für die Erfassungsmethode zwingend in den Abendstunden bis SU.“</p> <p>Nach dem Artenschutzbericht von Herrn Löderbusch sollten die Gehölzbestände auf der West- und Ostseite des Geländes soweit die Verkehrssicherung es zulässt möglichst vollständig erhalten werden (vgl. S. 13 Bericht vom 24.10.16 bzw. S. 8 Bericht vom 26.07.17). Nach dem vorliegenden Entwurf ist dies nicht gegeben. Da noch nicht feststeht, welche Gehölze erhalten werden können, werden ggf. weitere Untersuchungen, z.B. Bestandsaufnahmen Fledermäuse in Baumhöhlen und Maßnahmen bzw. Festsetzungen zum Artenschutz notwendig.</p> <p>Daher ist eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich.</p> <p><b>1 Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Der „Triebwerkskanal Flappach“ (Kulturdenkmal) sollte geöffnet werden. In dem neu entstehenden Wohngebiet kann dadurch sicher neben der Gewässerqualität, die Wohnqualität erhöht werden.</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Begrünung der Dächer vorgesehen ist. Neben der Wasserretention, stadtklimatischen Vorteilen werden auch Magerbiotope geschaffen. Es sollte auch an Fassadenbegrünung gedacht werden.</p>	<p>Zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Beurteilungen aus den Jahren 2016 und 2017 wurde im Dezember 2019 der Baumbestand in den Randbereichen des (zu dem Zeitpunkt bereits abgeräumten) Geländes aufgenommen ebenso einige Bäume westlich der B32, die im Zuge der Einrichtung einer geplanten Linksabbiegespur beseitigt werden sollen. Ziel der Aufnahmen war eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung des Baumbestandes.</p> <p>Des Weiteren erfolgte 2020 eine Zauneidechsen-Kontrolle sowie die Erarbeitung gutachterlicher Hinweise zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotsatbeständen hinsichtlich Fledermäusen und Vögeln.</p> <p>Sämtliche Untersuchung und Gutachten sind in der artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Beurteilung vom 07. November 2020 integriert, diese ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.</p> <p>Die Planung wurde entsprechend der Untersuchungsergebnisse optimiert und es wurden entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, wie z.B. Pflanzbindungen oder die Pflanzung von Bäumen. Auch wurde die Lage der Bushaltestelle unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten optimiert.</p> <p><b>1 Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Im Anschluss an die erfolgten Abbrucharbeiten auf dem Gelände war es möglich die genaue Höhenlage des Triebwerkskanals aufzunehmen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Insektenschutz</u></p> <p>Sollten Photovoltaikanlagen installiert werden, so dürfen nur gering reflektierende / polarisierende Module (3 % pro Seite) verwendet werden.</p> <p>Ebenfalls sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung (bevorzugt LED-Lampen) festgesetzt werden:</p> <p>Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung ist mit Lichtemissionen in der Nacht zu rechnen. Die nächtliche Beleuchtung bewirkt Anlockeffekte auf nachtaktive Insekten. Die damit verbundene Beeinträchtigung der nachtaktiven Insekten sollte durch die Wahl von Leuchtentypen, Lichtqualität (emittierte Wellenlängen), durch Vermeidung flächig angestrahlter Wände usw. und durch Bepflanzung minimiert werden. Nach derzeitigem Forschungsstand sind warmweiße LED in gekofferten Leuchten die insektenfreundlichste Lösung.</p> <p><u>Grünzäsur am Südrand und entlang der Wangener Straße B 32 nach FNP</u></p> <p>Im rechtsgültigen FNP ist ein Grünstreifen im Süden und entlang der Wangener Straße dargestellt, der sich u.a. aus den Empfehlungen des LP, vgl. Karte „Arten- und Biotopschutz“ herleitet. Es sollte geprüft werden, ob dieser Grünzug nicht beibehalten bzw. ggf. in der vorliegenden Planung integriert/umgesetzt werden kann.</p>	<p>Einer generellen Öffnung des verdolten Kanals steht das erforderliche Geländeniveau entgegen. Für die Gebäudezugänge und die Überquerung des Kanals wird nach derzeitigem Stand mindestens eine Geländehöhe von 497,50 m ü NN benötigt. Somit wird die Bachsohle um ca. 2 m überragt, im weiteren Verlauf sogar noch weiter. Eine Erlebbarkeit des Kanals und eine damit verbundene Qualitätssteigerung ist auf dieser Grundlage nicht gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich wäre eine entsprechende Absturzsicherung vorzusehen und damit auch Risiko- und Haftungsfragen verbunden wären. (Siehe auch Stellungnahme LRA - F. Oberflächengewässer und Abwägungsvorschlag hierzu).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Gestaltungsleitfaden werden Möglichkeiten der Fassadenbegrünung dargestellt.</p> <p><u>Insektenschutz</u></p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und eine Festsetzung zu gering reflektierenden Photovoltaikanlagen im Textteil ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und eine Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung im Textteil ergänzt.</p> <p><u>Grünzäsur am Südrand und entlang der Wangener Straße B 32 nach FNP</u></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>F. Oberflächengewässer</b></p> <p>Herr Schütz, Tel. 0751 85-4246</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage.</b></p> <p>Auf die zurückliegende Stellungnahme vom 26.04.2017 wird verwiesen.</p> <p><u>Oberflächengewässer / Gewässeröffnung</u></p> <p>Es muss unbedingt die Möglichkeit geprüft und angestrebt werden, im Plangebiet den verdolten Triebwerkskanal zu öffnen</p>	<p>Die im FNP dargestellte Grünzäsur entlang der Wangener Straße wird, so weit wie möglich, erhalten und im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Die südliche Grünzäsur diene planerisch u.a. auch als Puffer zwischen dem im FNP noch als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich und der südlich anschließenden Wohnbebauung. Tatsächlich besteht die Grünzäsur in dieser Ausprägung nicht. Es handelt sich überwiegend um eine Hecke/Gehölz aus standortfremden Nadelbäumen und extensiv gepflegten Grünflächen/Rasen sowie vereinzelt naturnahen Gehölzen. Aufgrund der Konversion der Fläche zu Wohnbauzwecken scheint es sinnvoll, die Funktion und den Verlauf der Grünfläche neu zu bewerten. Eine auf Abstand ausgerichtete Grünzone scheint städtebaulich nicht mehr sinnvoll. Vielmehr sollte neben der ökologischen Funktion, die Funktion „Leitstruktur für Fledermäuse“ berücksichtigt werden sowie auch die Aufenthaltsfunktion möglich sein sollte. Dies kann durch verschiedene Grünelemente innerhalb des Quartiers umgesetzt werden, die der Bewohnerschaft als Aufenthalts- und Freiraum zu Gute kommen. Auf die Darstellung einer Grünfläche im FNP wird verzichtet, da die übergeordnete Bedeutung der Grünfläche aufgrund der Umnutzung des Areals entfällt.</p> <p><b>F. Oberflächengewässer</b></p> <p><u>Oberflächengewässer / Gewässeröffnung</u></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und, wie bereits in der Vergangenheit an anderen Teilabschnitten des Gewässerlaufs umgesetzt, diesen in einem Grünkorridor in die geplante Wohnbebauung zu integrieren. Dadurch kann der künstliche Gewässerlauf zumindest in Teilbereichen ökologisch aufgewertet werden und für die Anwohner wieder erlebbarer gestaltet werden. Bestehende Wasserrechte (Wasserkraftnutzung oder Belange des Denkmalschutzes) sind zu beachten.</p> <p>Entsprechend des Textteils Ziff. 3.3.2 Seite 7 erfolgt derzeit eine detaillierte Vermessung des Verlaufes und der Höhenlage des Triebwerkskanals im Plangebiet. Abhängig von der tatsächlichen Höhenlage des Triebwerkskanals und vom geplanten Gelände wird derzeit geprüft ob eine Öffnung/ Änderung in Teilbereichen möglich/erforderlich wird.</p> <p>Künftig soll nur eine Überbauung des Triebwerkskanals durch Wege und Freianlagen erfolgen sowie nach derzeitigem Planungsstand eine Unterbauung des Gewässerlaufes nur durch einen Verbindungsbau (Fahrspur) der geplanten Tiefgaragen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b> <u>Wasserrechtsverfahren</u> Für Gewässerüber- oder -unterbauungen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 28 Wassergesetz (WG) durchzuführen,</p>	<p>Im Anschluss an die erfolgten Abbrucharbeiten auf dem Gelände war es möglich die genaue Höhenlage des Triebwerkskanals aufzunehmen.</p> <p>Einer generellen Öffnung des verdolten Kanals steht das erforderliche Geländeniveau entgegen. Für die Gebäudezugänge und die Überquerung des Kanals wird nach derzeitigem Stand mindestens eine Geländehöhe von 497,50 m ü NN benötigt. Somit wird die Bachsohle um ca. 2 m überragt, im weiteren Verlauf sogar noch weiter. Eine Erlebbarkeit des Kanals und eine damit verbundene Qualitätssteigerung ist auf dieser Grundlage nicht gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich wäre eine entsprechende Absturzsicherung vorzusehen und damit auch Risiko- und Haftungsfragen verbunden wären.</p> <p>Entgegen der bisherigen Annahmen verläuft der Kanal im nördlichen Bereich mit einem Gefälle von +/- 0%.</p> <p>Der Zwangspunkt des Absturzschachtes, welcher für das Wasserrad der Fa. Rinker erstellt wurde, lässt eine Änderung des Gefälles nicht zu.</p> <p>In Verbindung mit einer möglichst barrierefreien Erschließung des Areals hat dies zur Folge, dass die Bachsohle das Gelände bzw. den Erschließungsweg auf einer Länge von ca. 30 m um maximal 1 m überragt und somit das vollständige Bauwerk des Kanales sichtbar ist, vgl. hierzu beigefügte Visualisierung Triebwerkskanals. Zwangsweise ergibt sich bei einer Öffnung des Abschnitts eine maßgebliche Verbesserung der Bedingungen für eine Revision des Kanals.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wenn dadurch z.B. der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt werden. Für bauliche Maßnahmen am Gewässer (Veränderungen / wesentlichen Umgestaltungsmaßnahmen § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sind entsprechende wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.</p> <p>Sofern ein Bebauungsplan grundlegende wasserwirtschaftliche Maßnahmen enthält (z.B. Gewässerverlegung), durch die die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung erst geschaffen werden, kann dieser i.d.R. nicht vor Abschluss des entsprechenden Verfahrens in Kraft gesetzt werden. Entsprechende Wasserrechtsverfahren sollen daher frühzeitig beantragt werden. Sobald die Ergebnisse der Vermessungsarbeiten über die genaue Lage und Tiefe des bestehenden Triebwerkkanals im Plangebiet vorliegen wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt Sachgebiet Oberflächengewässer und dem Ausbau- und Unterhaltungspflichtigen am Gewässer, der Stadt Ravensburg empfohlen.</p>	<p>Für das Quartier entstehen aufgrund dieses technischen Bauwerks keine nennenswerten Qualitätsverbesserungen. Im Auftakt wird das Gewässer lediglich als 2 m hohe Wandkonstruktion wahrgenommen und wo erforderlich mit einer entsprechenden Abgrenzung versehen werden müssen.</p>  <p><i>Abbildung 1 Visualisierung Triebwerkskanal</i></p> <p>Künftig erfolgt eine Überbauung nur durch Wege und Freianlagen. Eine Unterbauung durch z.B. Tiefgaragen ist nicht mehr erforderlich, jedoch werden zum Anschluss der Gebäude Leitungen / Kanäle den Kanal queren.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p><u>Wasserrechtsverfahren</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>G. Bodenschutz</b>                      Frau Dr. Schwarz, Tel. 0751 85-4215</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>§ 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB und §§ 1, 2 u. 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Das Gelände wurde seit über 100 Jahren durch Bautätigkeiten überprägt, so dass natürliche Böden nur noch an wenigen Stellen vorkommen. Um diese jedoch weitestgehend in ihren Funktionen zu erhalten, wird empfohlen folgende Hinweise aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <p>Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.</p> <p><a href="http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf">http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf</a> .</p> <p>Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.</p> <p>Wir empfehlen für die Erschließungsarbeiten zur Umsetzung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und zur Minimierung des Eingriffes ein Bodenschutz-/Bo-</p>	<p>Eine grundlegende Veränderung von Verlauf bzw. Lage des Triebwerkskanals ist nicht vorgesehen. Ggfs. notwendige Wasserrechtsverfahren sowie die inhaltliche Abstimmung erfolgen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>G. Bodenschutz</b>                      Frau Dr. Schwarz, Tel. 0751 85-4215</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Textteil unter Punkt D Hinweise – „Bodenschutz“ ist bereits ein entsprechender Hinweis zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden enthalten.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführungen und den Erschließungsarbeiten sowie zur Erarbeitung eines Bodenschutz-/Bodenverwertungskonzepts werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>denverwertungskonzept zu erarbeiten und bei den Erschließungsarbeiten umzusetzen. Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.</p> <p>Das Areal befindet sich an einem Hang. Bei einer Bebauung sind massive Erdbewegungen und Einschnitte in den Hang nötig. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten, Austritten von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen.</p> <p><b>H. Altlasten</b> Frau Löw, Tel. 0751 85-4218</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Altstandort ‚Holbeinstraße 40‘ (Flächenummer 956).</p> <p>Im Hinblick auf die geplante Umnutzung des ehemaligen Rinker-Areals wurde für den Standort eine Altlastenuntersuchung durchgeführt; dokumentiert im vorliegenden Bericht "Orientierende Untergrunduntersuchung" vom 29.02.2016. Die Untersuchungsergebnisse belegen punktuelle Verunreinigungen, von denen</p>	<p>jedoch nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern obliegen der nachgeschalteten Genehmigungs- / Ausführungsplanung.</p> <p>Das Areal war nahezu vollständig bebaut und wurde zwischenzeitlich rückgebaut. Für das Plangebiet liegt ein geotechnischer Untersuchungsbericht vor, welcher die Bebaubarkeit des Areals auch unter dem Aspekt des Grundwasserabstroms auf dem geneigten Beckentonuntergrund als gegeben beurteilt. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist darauf zu achten, dass Instabilitäten im Hang vermieden werden. Daher soll der Flappach-Stadtkanal zur Aufnahme von Sickerwasser aus dem Hanggelände genutzt werden. Weitergehende Nachweise und Sicherungspflichten obliegen der dem Bebauungsplanverfahren nachgeschalteten Genehmigungs-/Ausführungsplanung bzw. Bauausführung.</p> <p><b>H. Altlasten</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil wird unter D Hinweise Ziffer 6 „Altlasten“ folgender Hinweis ergänzt:</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sich jedoch keine Grundwassergefährdung ableiten lässt. Der Altlastenverdacht konnte somit ausgeräumt werden.</p> <p>Bei zukünftigen Tiefbauarbeiten kann verunreinigter Bodenaushub angetroffen werden, auch bisher unbekannte Verunreinigungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Deshalb sind Erd- und Aushubarbeiten unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist der Fachbauleiter Altlasten verantwortlich für die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Das heißt, bei Entsiegelungen oder Bodenumlagerungen innerhalb des Geltungsbereichs sind die relevanten und nutzungsabhängigen Prüfwerte nach den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung nachweislich einzuhalten. Bei Abfuhr von Bodenaushub ist der Fachbauleiter Altlasten verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung/ Verwertung entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (BodSchG §§ 4, 9, 10).</p> <p><b>Kennzeichnung</b></p> <p>Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind im Bebauungsplan Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Altstandort ‚Holbeinstraße 40‘ ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen.</p>	<p><i>„Im Bodenschutz- und Altlastenkataster ist der Altstandort ‚Holbeinstraße 40‘ (Flächennummer 956) erfasst. Der Altlastenverdacht konnte ausgeräumt werden. Bei Erd- und Aushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass bisher unbekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden. Bei der Entsorgung / Verwertung des anfallenden Bodenaushubs ist mit einem etwaigen Mehraufwand zu rechnen.“</i></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern obliegen der nachgeschalteten Genehmigungs-/Ausführungsplanung. Der Altlastenverdacht konnte ausgeräumt werden, wodurch die Möglichkeit der Umnutzung des Areals zu Wohnbauzwecken gegeben ist.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>I. Abwasser</b> Frau Fitzgerald, Tel. 0751 85-4266</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p>Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.</p> <p>Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von unreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.</p> <p>Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.</p> <p>Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.</p>	<p><b>Kennzeichnung</b> Siehe Bewertungsvorschlag unter 1.</p> <p><b>I. Abwasser</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese betreffen z.T. die dem Bebauungsplan nachgeschaltete Genehmigungs-/Ausführungsplanung. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Die Festsetzung "Trennsystem" zur Entwässerung wurde wie folgt konkretisiert:</p> <p><i>„Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA1 und WA2) und innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist das Niederschlagswasser der Dachflächen sowie der privaten Straßen-, Hof- und Wegflächen auf den privaten Grundstücken durch geeignete Maßnahmen (zurückzuhalten und dann gedrosselt in den Triebwerkskanal abzuleiten. Je 100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche ist ein Retentionsvolumen von 3,0 m<sup>3</sup> vorzuhalten.</i></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Das anfallende häusliche Schmutzwasser sowie das verschmutzte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen sind in den Mischwasserkanal in der Planstraße bzw. den Mischwasserkanal in der Holbeinstraße bzw. Wangener Straße abzuleiten.“</i></p>
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 04.06.2019:</p> <p>Der im Innenbereich liegende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Areal zwischen Wangener- und Holbeinstraße“ der Stadt Ravensburg tangiert entsprechend dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan im Westen bei der Wangener Straße ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft, das sich über den südlichen Planbereich als Band in östliche Richtung fortsetzt. Somit ist ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Entsprechend Plansatz 3.3.4 soll in Vorranggebieten für die Forstwirtschaft eine standortgerechte und naturnahe Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben.</p> <p>Da der oben genannten Planung allgemeine Ziele der Innenentwicklung und Nachverdichtung innerhalb eines städtebaulichen Konzepts zugrunde liegen und der Schutzbedürftige Bereich für die Forstwirtschaft im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplans entfällt, bringt der Regionalverband zum</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis auf das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Dieses entfällt im Zuge der aktuellen Regionalplanfortschreibung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><u>Hinweis:</u> In seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 zur 59. Teilländerung des Flächennutzungsplans 2000 im Gebiet „Areal zwischen Wangener- und Holbeinstraße“ führt der Regionalverband aus, dass keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen seien.</p> <p>Keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	oben angeführten Vorhaben keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.	
5.	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 15.05.2019:  Zum Bebauungsplan "Areal zwischen Wangener- und Holbeinstraße" haben wir keine Anmerkungen.	<b>Wertungsvorschlag</b>  Keine Anregungen.
6.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 05.06.2019:  Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	<b>Wertungsvorschlag</b>  Keine Anregungen.
7.	BUND, Stellungnahme vom 06.06.2019:  Mit E-Mail vom 18. April 2019 haben Sie den BUND Ravensburg angefragt, ob er eine Beteiligung am Verfahren der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans wünscht. Nachdem wir schon im April 2017 eine erste Stellungnahme abgegeben haben, beschränken wir uns heute auf einen wichtigen Punkt:  Die Kaltluftabflusskarte des Regionalverbands zeigt, dass der Geländeeinschnitt entlang der Wangenerstraße das bei weitem wichtigste Gebiet für die Luftqualität der Ravensburger Innenstadt ist. Wir wissen auch, dass Ravensburg ein großes Problem mit der Luftqualität hat und derzeit knapp an einem Luftreinhalteplan vorbeischrammt. Diese Situation wird auf absehbare Zeit	<b>Wertungsvorschlag</b>  Die Stellungnahme des BUND vom 24.04.2017 ist zur Information beigelegt. In der damaligen Stellungnahme wird die Erstellung eines stadtklimatologischen Gutachtens angeregt und die Bedeutung für die Biotopstrukturen und Biotopvernetzung beschrieben.  Die Gehölzstrukturen entlang der Wangener Straße bleiben erhalten. Das Quartier wird durchgrünt.  Zum Vorentwurf lag die „Bestandserhebung Klima zu der geplanten Überbauung des Rinker Areals in Ravensburg sowie Empfehlungen für den Architekturwettbewerb, iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, 12. Mai 2017“ vor.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nicht besser, denn die Verkehrsströme nach Ravensburg nehmen aufgrund der starken Wohn- und Gewerbeentwicklung noch zu.</p> <p>In diesem klimatologisch äußerst sensiblen Gebiet wurden in den vergangenen zwei Jahren drei Bebauungsplanverfahren gestartet: Neben dem hier anhängigen Verfahren sind das die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan "Saarlandstraße/Flappachstraße" 2017 und für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138" (2018). In allen drei Planungsfällen wurde ein stadtklimatologisches Gutachten erstellt. Ein Gutachten, welches die Summe der Wirkungen der drei Bebauungspläne aufzeigt, fehlt bis heute.</p> <p>Dies wurde von uns schon in früheren Stellungnahmen ange-mahnt, fand bisher aber keine Berücksichtigung. In Anbetracht der sehr hohen Luftbelastung in Ravensburg halten wir den Ver-zicht auf eine Gesamtschau für grob fahrlässig.</p> <p>Wir bitten dringend, dies zu berücksichtigen und ein entspre-chendes Gutachten in Auftrag zu geben.</p>	<p>Im Bestand war die Vorbelastung durch die flächige Überbauung des Plangebiets mit Hallen und einem hohen Versiegelungsanteil hoch.</p> <p>An Strahlungstagen heizen sich Gebäude und versiegelte Flächen stark auf. Durch die Tallage mit abendlicher und nächtlicher Kaltluftbildung und Kaltlufttransport kühlt die Luft aber im Vergleich zur Innenstadt gut ab.</p> <p>Im Planfall ist von einem geringeren Versiegelungsgrad auszuge-hen. Auch werden die Gebäude nach aktuellen EnEV-Standards er-richtet werden, so dass die Wärmespeicherung der Gebäude gerin-ger als im Istzustand ist. Weitere Minderungsmaßnahmen sind die Dachbegrünung sowie die Begrünungsmaßnahmen im Gebiet</p> <p>Die bodennahe Durchlüftung wird sich durch eine offenere Bebau-ung verbessern. Insbesondere die abendlichen Hangabwinde kön-nen das Plangebiet besser durchströmen, als im Istzustand.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Umweltbericht ausführlich dargestellt.</p> <p>Die Anregung zur Betrachtung der Summenwirkung der benannten Bebauungsplanverfahren wurde berücksichtigt und ein Gutachten erstellt (Stellungnahme zu den lokalklimatischen Verhältnissen – Summenwirkung Innenentwicklungsvorhaben Östliche Vorstadt Ravensburg – vom 12.11.2020). Dieses ist dem Bebauungsplan-entwurf als Anlage beigelegt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aufgrund der Vorbelastung durch die Gewerbegebiete ergeben sich in der Summe bei den thermischen Verhältnissen leichte Verbesserungen, bei der Durchlüftung aufgrund der höheren Baukörper leichte Reduktionen im Überdachniveau, die aber aufgrund der Höhe des Gesamtstroms keine erheblichen Auswirkungen für die Kernstadt bedeuten.</p>
	<p>Die Stellungnahme des BUND vom 24.04.2017, die im Rahmen der vorfrühzeitigen Beteiligung einging, ist zur Information beigefügt:</p>	
	<p>BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 24.04.2017:                      Mit E-Mail vom 22. März 2017 haben Sie den BUND Ravensburg angefragt, ob er eine Beteiligung am Verfahren 'städtebauliches Qualifizierungsverfahren (Wettbewerb)' im Vorfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wünscht.                      Wir möchten uns gerne an diesem Verfahren beteiligen und haben diesbezüglich drei dringende Anregungen zur Konkretisierung der für den Planungswettbewerb genannten Entwicklungsziele, die unseres Erachtens für die Ausschreibung berücksichtigt werden sollen:</p> <p>1) Es ist unbedingt vor der Ausschreibung des Wettbewerbs ein stadtklimatologisches Gutachten einzuholen. Die Präsentation von Prof. Dr. Andreas Schwab (Studie zur Stadt- und Geländeklimatologie in und um Ravensburg, 2011) am 16. Feb. 2017 im Gasthaus Mohren ergab, dass die Hangabwinde den Knollengraben herunter eine wichtige Funktion für die Belüftung der Innenstadt haben. Daher ist das zur Bebauung vorgesehene Areal ein klimatologisch sensibles Gebiet. Für solche Gebiete</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sind nach Prof. Schwab beim Abwägungsprozess für Eingriffe folgende Fragen zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Welche Auswirkungen hat der Eingriff auf die Schadstoffbelastung im Tal?</li> <li>b) Wie stark ist die Empfindlichkeit an dieser Stelle? Ein starker Wind kann weniger leicht 'gestört' werden, schwache Luftströme können sehr empfindlich sein.</li> <li>c) Wohin reicht die Belüftungsfunktion - in stark oder weniger stark belastete Bereiche hinein?</li> </ul> <p>Ein solches Gutachten gibt wichtige Hinweise für eine klimatologisch verträgliche Art der Bebauung (Ausrichtung der Gebäude nach der Fließrichtung des Luftstroms, Höhenunterschiede in der Bebauung, etc.).</p> <p>2) Das zu beplanende Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Biotopstrukturen und Biotopvernetzung in diesem Teil der Stadt incl. des Umlands. Dabei geht es um den Erhalt der Biotopstruktur am östlichen Straßenrand der Wangenerstrasse (Nord - Süd - Vernetzung) sowie um eine neu zu gestaltende - Vernetzung zwischen dem Waldgebiet rund um St. Christina / Veitsburg und dem Wald, der sich von Hinzistobel her bis östlich an das Planungsgebiet erstreckt (siehe rote Pfeile in der Karte im Anhang). Eine dritte Vernetzungsachse bildet der Flappach, der bislang vorwiegend unterirdisch verläuft. Wir bitten, diese Vernetzungsstrukturen in der Ausschreibung des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Gerne könnte man diese Biotopvernetzung mit einer Wegeverbindung für Fußgänger kombinieren.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>3) Darüber hinaus eignet sich das Gebiet für eine dichte Bebauung, die angesichts des akuten Wohnraummangels dringend erforderlich ist. Allerdings muss auch bei der Gestaltung der Baukörper (Höhe, Ausrichtung, etc.) auf die klimatologischen Bedingungen Bedacht genommen werden (siehe oben Pkt. 1). Wir bitten diesbezüglich darum, bei der konkreten Ausgestaltung noch einmal gehört zu werden.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 <p>Daten und Kartendienst der LUBW - Landesweiter Biotopverbund - Ausschnitt Plangebiet  <a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml</a></p>	
8.	<p>Stadtwerke Ravensburg, Stellungnahme vom 16.05.2019:</p> <p>Die Stadtwerke Ravensburg wünschen eine Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Insbesondere ist aus ÖPNV Sicht wichtig, dass in der Wangener Straße in beide Fahrtrichtungen eine Bushaltestelle mit ausreichender Fläche für Buswartehallen vorgesehen wird.</p> <p>Ferner sind kurze Zuwege aus dem Neubaugebiet zu den Bushaltestellen von Bedeutung, die auch für die Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen geeignet sind.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Die Stadtwerke Ravensburg wurden im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung gehört und werden zum nächsten Verfahrensschritt, dem Bebauungsplanentwurf, ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Verkehrsplanung sieht in beide Fahrtrichtungen eine Bushaltestelle mit entsprechenden Flächen vor. Die Bushaltestellen sind über Treppenanlagen sowie Rampen aus dem Wohngebiet fußläufig gut erreichbar.</p>
9.	<p>Technische Werke Schussental, Stellungnahme vom 16.05.2019:</p> <p>Die TWS wünschen eine Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Im Gebiet selbst sind Flächen für ein Elektrofahrrad-Fahrradverleihsystem (Pedelec) vorzusehen, welchen einen Zugang ganzjährig, ganztägig, öffentlich und im Freien ermöglicht. Diese sind an möglichst zentral, in der Nähe von anderen Mobilitätsangeboten, im Areal zu verorten. Für das Elektrofahrrad-Verleihsystem eignen sich gepflasterte, betonierte oder asphaltierte Oberflächen mit einer Neigung &lt;5°. Für eine 12er Elektrofahrrad-Ver-</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Die Technischen Werke Schussental wurden im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung gehört und werden zum nächsten Verfahrensschritt, dem Bebauungsplanentwurf, ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorgesehene Konzeption verwiesen (u.a. VEP-Pläne, Bebauungsplan-Begründung), welche Car-Sharing-Angebote, E-Bikes/Lastenfahräder und eine entsprechende Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (Autos, Fahrräder) umfasst.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>leihstation ist eine Fläche mit einer Breite von 10 Meter und einer Tiefe von max. 2,5 Meter sowie ein Strom- und Internetanschluss vorzuhalten.</p> <p>Für einen zukunftsorientierten Mobilitätsmix und eine Reduzierung des individualisierten Personenverkehrs ist die Bereitstellung von Carsharing Stationen von Bedeutung. Diese sind im Areal in bedarfsorientierter Anzahl, oberirdisch und öffentlich sowie mit kurzen Zuwegen für die Bewohner, vorzuhalten. Das Angebot sollte die Bereitstellung von Elektro-Fahrzeugen, mit der dazugehörigen Infrastruktur, anstreben.</p> <p>Aus Sicht des Ausbaus der Ladeinfrastruktur und der Zunahme der Nutzung von Elektrofahrzeugen ist eine öffentliche, oberirdische Ladeinfrastruktur, mit dazugehörigen Stellplätzen, vorzuhalten. Die Anzahl der Ladeplätze ist im Verhältnis zur Areal-Größe zukunftsorientiert zu bemessen. Auch hier sind der öffentliche Zugang sowie die zentrale Lage (in erster Reihe) zu berücksichtigen und ein Strom und Internetanschluss vorzuhalten.</p> <p>Auch ist eine Ladeinfrastruktur, welche auch erweiterungsfähig ist, in der Tiefgarage einzuplanen und ein dazugehöriges Lastenmanagement vorzusehen. Im Gegensatz zur öffentlichen Ladeinfrastruktur sind separate Anschlüsse zu berücksichtigen. Je nach Dimensionierung ist eine Trafostation oder eine andere zusätzliche regulierungstechnische Einheit einzuplanen.</p>	<p>Gem. Vorhaben- und Erschließungsplan 1/1 werden im öffentlichen Straßenraum, im Bereich der Kita, Stellplätze für Fahrräder, E-Bikes und Lastenräder vorgehsehen. Zudem werden im Bereich des Quartiersplatzes Stellplätze für Carsharing- und Bikesharing-Angebote und in der Nähe des Kreuzungsbereichs der Planstraße in die Wangener Straße, anschließend an die Bushaltestelle, Bikesharing-Plätze angeboten. Die konkrete gestalterische und technische Ausgestaltung obliegt der Genehmigungs-/Ausführungsplanung.</p>
10.	<p>TWS Netz, Stellungnahme vom 28.05.2019:</p> <p><u>1. Stellungnahme Gas/ Wasser:</u></p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p><u>1. Stellungnahme Gas/ Wasser:</u></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Versorgung des Areals mit Gas und Wasser kann über die in der Holbeinstr. liegenden Versorgungsleitungen erfolgen.</p> <p>Eine Löschwassermenge von 96m<sup>3</sup>/h gemäß DVGW-W405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden.</p> <p>Pläne über den aktuellen Leitungsbestand Gas/ Wasser befinden sich im Anhang.</p> <p><u>2. Stellungnahme Strom:</u></p> <p>im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei Umspannstationen für die Versorgung mit elektrischer Energie.</p> <p>Auf dem Plan im Dateianhang sind die zwei Trafostationen dargestellt.</p> <p>Die Trafostation 1 kann für die Versorgung des neuen Areals verwendet werden.</p> <p>An der Umspannstation 2 ist die angrenzende südliche und westliche Wohnbebauung zwischen Saarland- und Holbeinstraße angeschlossen.</p> <p>In Abhängigkeit vom zukünftigen Leistungsbedarfes der Neubebauung wird möglicherweise eine weitere Trafostation benötigt. Auf dem Plan als Standort 3 gekennzeichnet.</p> <p>Bitte nehmen Sie, die zwei bestehenden und den zusätzlichen Standort in das Bebauungsplanverfahren mit auf.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung am dem Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung mit Gas, Wasser sowie die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.</p> <p><u>2. Stellungnahme Strom:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. § 14 BauNVO können Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Auf die Festsetzung von Versorgungsflächen wird daher verzichtet. Die Erforderlichkeit einer 3. Trafostation wurde zwischenzeitlich mit der TWS abgestimmt. Eine zusätzliche Trafostation ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan 1/1 ist die bestehende Trafostation sowie die neue Trafostation enthalten.</p> <p>Die TWS Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.	<p>Netze BW /EnBW, Stellungnahme vom 15.05.2019:</p> <p>Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Das Gebiet wird von der TWS (Technische Werke Schussentall) mit elektrischer Energie versorgt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Keine Anregungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW / EnBW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
12.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 25.04.2019:</p> <p>Mit Schreiben vom 23.03.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Die weiteren Versorgungsträger wurden ebenfalls beteiligt.</p>
	<p>Die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 23.03.2017, die im Rahmen der vorfrühzeitigen Beteiligung einging, ist zur Information beigefügt:</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 23.03.2017:                      Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.                      Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
13.	<p>terraneets bw GmbH, Stellungnahme vom 18.04.2019:                      Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.                      Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.                      Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Die terraneets bw GmbH wird auf Wunsch am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
14.	<p>Unitymedia BW/ Kabel BW, Stellungnahme vom 16.05.2019:                      Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.                      Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Unitymedia BW/ Kabel BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	
15.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 24.05.2019:</p> <p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Areal zwischen Wangener- und Holbeinstraße". Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise zum Ausbau und der Koordination von Baumaßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.</p> <p>Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:</p> <p>T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Die Adressangabe wird bei der Verfahrensbeteiligung berücksichtigt.</p>
16.	<p>Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom 16.05.2019:</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Die genannten Richtfunkbetreiber wurden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gehört. Von der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG ging eine Stellungnahme ein, siehe Nr. 18.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Betreiber von Richtfunkstrecken                      Vorgangsnummer: 27762                      Baubereich: Ravensburg, Landkreis Ravensburg                      Koordinaten-Bereich                      (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW:                      SO: 09E3706 47N4634                      09E3726 47N4617</p> <p>Betreiber und Anschrift:                      E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf                      REGIONETZ.net Tannenbergstraße 12 88214 Ravensburg                      Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50                      80992 München</p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im                      Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdien-                      tes der Bundesnetzagentur. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur                      ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die                      Bundesnetzagentur                      Referat 511                      Canisiusstr. 21                      55122 Mainz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an: 226.Postfach@BNetzA.de&lt;mailto:226.Postfach@BNetzA.de&gt;</p> <p>Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html</a></p> <p>Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung&lt;http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung&gt;</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Bundesnetzagentur wurden keine Einwände gegen die Planung hervorgebracht (Schreiben vom 28.01.2020).</p> <p>Der Hinweis wird bei zukünftigen Anfragen beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	<p>Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 08.05.2019:</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Areal zwischen Wangener- und Holbeinstraße“ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Keine Bedenken und Anmerkungen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Transnet BW GmbH wird auf eigenen Wunsch am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
18.	<p>Telefonica Germany/ O2, Stellungnahme vom 28.05.2019:</p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</p> <p>Die Linie in Rot hat keine Relevanz.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p><b>Wertungsvorschlag</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Telefonica Germany / O2 wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>